

Grafik – Neuregelungen im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung¹

Ausbildungsduldung, § 60c

- Geklärte **Identität** zwingend (Identität kann auch durch andere geeignete Mittel als Identitätsdokument mit Lichtbild geklärt werden, wie z. B. Führerschein, Dienstausweis, Personenstandsurkunde mit Lichtbild, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen).
- Geflüchtete, die **im Asylverfahren eine Ausbildung begonnen** haben und diese nach Ablehnung des Asylantrages fortsetzen möchten oder Personen, die **bereits im Besitz einer Duldung nach § 60a** sind und eine Ausbildung aufnehmen möchten.
- „Vorduldungszeit“ von drei Monaten bei Besitz einer Duldung nach § 60a bevor die Ausbildungsduldung erteilt werden kann.
- Die Ausbildungsduldung ist auch für qualifizierte Ausbildungen im Bereich der Assistenz- und Helferberufe möglich, wenn eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, für den die BA einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und **Ausbildungsplatzzusage** vorliegt.
- **Konkretisierung der Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung** (Abs.2 Nr.5) um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen.

Beschäftigungsduldung, § 60d

- Einreise in die Bundesrepublik vor dem 1. August 2018.
- Geklärte **Identität** zwingend.
- Mindestens 12 Monate im Besitz einer **Duldung nach § 60a**.
- Seit mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit regelmäßiger Arbeitszeit von 35 Std. pro Woche (20 Std. bei Alleinerziehenden).
- **Sicherung des Lebensunterhaltes** durch die Beschäftigung in den letzten 12 Monaten.
- Sicherung des Lebensunterhalts durch die Beschäftigung zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Hinreichende mündliche **Deutschsprachkenntnisse (A2)**, auch wenn zuvor kein Integrationskurs besucht wurde.
- **Straffreiheit** der antragstellenden Person sowie des /der Ehe-/Lebenspartner*in mit Ausnahme von Straftaten nach dem AufenthG/AsylG.
- **Erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses** durch die antragstellende Person sowie deren Ehe-/Lebenspartner*in soweit eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs bestanden hat.
- Keine Ausweisungsverfügung und keine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht.
- Für die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden schulpflichtigen Kinder der Schulbesuch nachgewiesen wird und die Kinder nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind.

¹ BGBl 2019 I Nr. 26, S. 1021 ff. Alle §§-Angaben beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).